

Menschenwürde jenseits des Rechts

Neue ethische Konsequenzen aus einem verrechtlichten Begriff

Wolfgang Vögele

Menschenwürde ist ein schillernder Begriff. Wolfgang Vögele stellt ihn in Zusammenhang zu den Begriffen Achtung, Scham und Depression und gelangt über einen kurzen theologischen Exkurs zum Thema Würde im Verhältnis zu Gottebenbildlichkeit und Sünde zu einigen sozialetischen Überlegungen.

1. Menschenwürde – die interpretierte These

Nach einer viel zitierten Formulierung des ersten Bundespräsidenten Theodor Heuss steht die Menschenwürde als nicht-interpretierte These im Grundgesetz. Und in der Tat erläutert das Grundgesetz den Begriff der Menschenwürde mit keinem Wort. Was ist unter Würde zu verstehen? Darüber schweigt sich das Grundgesetz aus.

Betrachtet man die neuen Debatten über Menschenwürde, so fällt das genaue Gegenteil ins Auge. Menschenwürde ist Gegenstand unterschiedlichster Interpretationen und Deutungen. Auf dem Markt der öffentlich-politischen und der wissenschaftlichen Debatten, der kulturwissenschaftlichen und ethischen Deutungen konkurrieren unzählige Interpretationen der Menschenwürde – theologische, juristische, philosophische, ethische und politische.

Seit dem Jahr 2000 hat sich die Debatte über Menschenwürde eher noch verstärkt. Umstritten ist der grundsätzliche Charakter von Menschenwürde; umstritten sind auch die Anwendungen auf einzelne ethische Felder und Problemfälle. Die Vielfalt von sich widersprechenden Menschenwürde-Konzepten verstärkt den Eindruck, es handle sich um eine beklagenswerte, nichtssagende Leerformel, eine strapazierte Worthülse. Daran ist richtig, dass in vielen politischen Sonntagsreden, aber auch in Predigten Menschenwürde wie ein nicht hinterfragtes, selbstverständliches Konzept gebraucht wird. Probleme des Begriffs und seiner Anwendung, seine Unschärfen und unklaren Ränder, die damit aufgeworfenen und teilweise heftig geführten Kontroversen, bleiben unerwähnt. Jedoch ist sehr zweifelhaft, ob das dazu berechtigt, von der »Illusion Menschenwürde«¹ zu sprechen. Stattdessen erscheint es als eine Selbstverständlichkeit, dass eine liberale, pluralistische Gesellschaft sich über ihre grundlegenden kulturellen, sozialen, politischen und rechtlichen Begriffe pluralistisch verständigt, je verschiedene Akzente betont und unterschiedliche Perspektiven anlegt. Darin unterscheidet sich der Begriff der

Menschenwürde nicht von anderen zentralen Begriffen der politischen Kultur wie Solidarität, Freiheit, Gerechtigkeit, Arbeit, Gewalt. Es käme ja auch niemand auf die Idee, nicht mehr von Freiheit zu reden, nur weil über diesen Begriff unterschiedliche Interpretationen konkurrieren.

Durch die Aufnahme des Begriffs der Menschenwürde ins Grundgesetz und in viele andere europäische Verfassungen hat Menschenwürde zunächst vor allem ein juristisches Interesse erfahren. Dem gelten die Überlegungen eines zweiten Abschnitts (2.). Danach will ich drei wichtige Begriffe aufnehmen, die über die juristischen Aspekte hinausweisen, den Begriff der Achtung (3.), der Scham (4.) und der Depression (5.). Die Aufnahme des letzten Begriffs mag überraschen. Ich werde dabei über neue soziologische Forschungen sprechen, die das kulturdiagnostische Potential des Depressionsbegriffs im Zusammenhang mit der Menschenwürde ausloten. Die Ergebnisse aus diesen drei Abschnitten versuche ich, in einer theologischen Reflexion aufzunehmen (6.). Die beiden folgenden Abschnitte sind der Würde von Kindern (7.) und dementen Menschen (8.) gewidmet, um zwei Beispielfelder zu nennen, in denen die (sozial-)ethische Reflexion Früchte des Würdebegriffs tragen kann. Ein kurzer Schlussabschnitt (9.) wird diese Überlegungen abrunden.

Auf dem Markt der öffentlich-politischen und der wissenschaftlichen Debatten, der kulturwissenschaftlichen und ethischen Deutungen konkurrieren unzählige Interpretationen von Menschenwürde.

2. Verrechtlichte Menschenwürde

Der im deutschen Grundgesetz verankerte Begriff der Menschenwürde ist zu einer Art europäischem Exportschlager geworden. Zunächst ist zu konstatieren, dass die neue Europäische Grundrechtscharta, die am 7.12.2000 in Nizza proklamiert wurde, in ihrem ersten Artikel Art.1 GG fast unverändert

übernommen hat: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.«² Der Achtungs- und der Schutzauftrag, der im Grundgesetz als Verpflichtung der Staatsgewalt aufgefasst worden war, ist im europäischen Dokument als allgemeiner Auftrag formuliert und an keine bestimmte Instanz oder Institution gerichtet. Dieselbe Formulierung fand Eingang in den Entwurf einer europäischen Verfassung, welche die Europäische Grundrechtscharta inkorporierte. Daneben stellt die Präambel der noch nicht ratifizierten europäischen Verfassung heraus, dass die »Achtung der Menschenwürde« neben Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und anderen zu den bewahrenswerten »Werten« der Europäischen Union zählt.³ Damit hat sich eine wichtige Begründungsfigur des deutschen Grundgesetzes, die den Zusammenhang zwischen Menschenrechten, Grundrechten und Menschenwürde fixiert, auf europäischer Ebene durchgesetzt⁴. Da die Grundrechtscharta bereits in Kraft gesetzt ist, gilt das auch unabhängig von der

Frage, ob die Verfassung noch ratifiziert werden wird.

Gegenüber dem deutschen Grundgesetz geht die europäische Verfassung sogar noch einen wichtigen Schritt weiter, indem die Würde bereits in der Präambel als

Wert bezeichnet wird. Letzteres verstärkt die Bedeutung der Menschenwürde als eines zentralen konstitutionellen Hintergrund- und Begründungsbegriffs. Das ist deshalb wichtig, weil in der deutschen juristischen Debatte gerade dieser Zusammenhang zwischen kulturellem Hintergrund und rechtlichem Gehalt zunehmend problematisiert

PD Pfarrer Dr. Wolfgang Vögele, Jahrgang 1962, Pfarrer an der Christuskirche, Nordgemeinde, Karlsruhe, Privatdozent für Syst. Theologie und Ethik an der Theol. Fakultät der Universität Heidelberg; Blog unter www.wolfgangvoegele.wordpress.com, zahlreiche Publikationen zu Fragen der Rechts-ethik, der Alltagsethik und der Milieutheorie.

wird. Einen wichtigen Anlass dafür gab die Neukommentierung von Art. 1 GG durch den Bonner Juristen Matthias Herdegen⁵, welche die klassische Interpretation Günter Dürigs im nach wie vor wichtigsten Kommentar zum Grundgesetz nicht ersetzen und ablösen, wohl aber ergänzen sollte. Gegen diese Kommentierung Herdegens erhob der ehemalige Bundesverfassungsrichter Ernst Wolfgang Böckenförde mehrfach heftigen Widerspruch⁶. Böckenförde warf der Neu-Interpretation vor, den »vorgelagerten geistig-ethischen Inhalt«⁷ der Menschenwürde von deren rechtlich-normativer Bedeutung vollständig abzutrennen. Dieser geistig-ethische Inhalt, der für Dürigs Kommentierung von entscheidender Bedeutung war, reduziert sich nach Böckenförde bei Herdegen auf einen geistesgeschichtlichen Hintergrund des Würdebegriffs, dem rechtlich keinerlei Relevanz mehr zukomme.

In der Auseinandersetzung zwischen Böckenförde und Herdegen spiegelt sich auch ein Konflikt um rechtliche Interpretationen von Menschenwürde: auf der einen Seite der Versuch, Menschenwürde ganz in den rechtlichen Bereich hineinzuziehen und von ihren philosophischen und theologischen Hintergründen abzulösen, auf der anderen Seite der Versuch, gerade an dieser Verknüpfung von Philosophie, Theologie und Recht festzuhalten. Deswegen ist es wichtig, neue Überlegungen vorzustellen, die gerade die nicht-rechtliche Seite dieser Verknüpfung weiter voranzubringen suchen.

3. Achtung und Respekt

In einem faszinierenden Essay hat der emeritierte Heidelberger Theologe Wilfried Härle⁸ neue, weiterführende Überlegungen zum Begriff der Menschenwürde vorgelegt. Zunächst einmal erneuert er die alte Unterscheidung zwischen Würde und Menschenwürde. Was bedeutet das? Menschenwürde ist nach der Formulierung des Grundgesetzes etwas, was allen Menschen in gleicher Weise zukommt. Würde dagegen ist bei den Menschen unterschiedlich verteilt. Menschen strahlen Würde aus, durch ihr Alter, durch ihre Autorität, durch ihren Beruf oder ihr Amt. Solche Würde kann bewusst erworben, aber auch wieder verloren werden. Im Menschen vereinen sich also Momente des Gleichen, das ist die Menschenwürde, und Momente des Verschiedenen, das ist die Würde, die jedem einzelnen nach seiner Leistung, Autorität etc. zugesprochen wird. Menschenwürde definiert Härle darum als »das mit dem Dasein als Mensch gegebene Anrecht auf Achtung als Mensch.«⁹ In dieser Definition bleibt die rechtliche Komponente der Menschenwürde

erhalten, denn Härle spricht von einem »Anrecht« auf Achtung.

Viel wichtiger aber erscheint mir Härles Beschreibung der Menschenwürde als (*gegenseitige*) *Achtung*. Denn der Begriff der Achtung besitzt eine große Stärke: Er ermöglicht es, Menschenwürde als einen Begriff der Beziehung, als einen relationalen Begriff, zu verstehen. Wenn man vom Achten spricht, so sind stets mindestens zwei Personen im Spiel: Die eine Person achtet die andere in ihrer Würde und in ihrer Menschenwürde. Die Achtung der Menschenwürde kommt allen Menschen gleich zu, und sie lässt sich juristisch einklagen, zumindest in Deutschland und Europa. Diese Achtung enthält ein Moment der Unterscheidung und der Diffe-

Würde ist weniger als eine Eigenschaft des Menschen zu sehen, sondern ereignet sich in der Anerkennung und Achtung der Würde anderer.

renzung. Wer den anderen achtet, nimmt in ihm auch das Besondere und Unverwechselbare wahr. Achtung bedeutet für Härle auch eine »Wertschätzung« und ein »Wahrnehmen, Ernstnehmen und Rücksichtnehmen« des anderen Menschen.¹⁰

Würde ist also weniger substanzontologisch als eine Eigenschaft des Menschen zu sehen, sondern sie ereignet sich in der Anerkennung und Achtung der Würde anderer. Dabei konstituieren sowohl (individuelle) Würde wie universale Menschenwürde keineswegs symmetrische Verhältnisse. Bei der Menschenwürde besteht die ethische und die rechtliche Pointe gerade darin, dass die größten Verschiedenheiten in Eigenschaften, Charakter, Habitus des Menschen nicht begründen können, einem Individuum aus welchem Grund auch immer die Menschenwürde abzusprenken. Individuelle Würde kann wachsen, verloren gehen und wieder erworben werden. Für die Menschenwürde gilt das nicht. Beide Formen der Würde bestehen nebeneinander. Genau darin besteht die Pointe der Überlegungen Härles, der – so der Untertitel seines Essays – »groß vom Menschen denken« will.

Es ist nun nicht die Zeit, Härles Überlegungen zur Würde anderen philosophischen und theologischen Entwürfen einzuordnen. Mir scheinen an seinen Überlegungen drei Momente wichtig:

1. die Unterscheidung von gleicher unantastbarer Menschenwürde und individuell verschiedener Würde
2. die konsequente Beschreibung von Würde als Beziehungsbegriff

3. der bleibende rechtliche Bezug bei gleichzeitiger Erweiterung einer engen juristischen Interpretation von Würde.

Mit der Einführung des Begriffs der Achtung in den Diskurs über Menschenwürde eröffnet sich ein weites ethisches Feld, das über die juristischen Engführungen der Würde hinausreicht. Diese Überlegungen will ich später wieder aufnehmen.

4. Scham

Bevor ich das tue, will ich einige Überlegungen zu einem zweiten Versuch der Erweiterung des Diskurses um die Würde anstellen. Der Freiburger Pädagoge und Theologe Stephan Marks¹¹ hat kürzlich ein viel beachtetes Buch über Menschenwürde vorgelegt. Marks unterscheidet sich von Härle dadurch, dass er sich für die rechtlichen Aspekte der Menschenwürde kaum interessiert. Das ist Stärke und Schwäche zugleich. Stattdessen begreift er Menschenwürde vom psychologischen Begriff der Scham her. Scham hat mit Achtung gemeinsam, dass es sich um einen Beziehungsbegriff handelt. Denn ich schäme mich stets vor anderen Personen oder ich schäme mich vor mir selbst. Die Scham konstituiert eine Beziehung zu anderen oder zu mir selbst.

Mit dem Psychologen Leon Wurmser versteht Marks nun Scham als »Hüterin der menschlichen Würde.«¹² Scham ist für Marks ein ganz und gar körperliches Gefühl im eigentlichen Sinne des Wortes. Denn Scham ist mit physiologischen Reaktionen verknüpft wie Erröten, Blasswerden, Weinen. Solche Reaktionen der Scham treten stets dann auf, wenn menschliche Würde verletzt ist. Marks unterscheidet drei Arten der Scham:

1. Die Scham der Intimität hütet die Privatheit einer Person.
2. Die Scham der Anpassung hütet die soziale Zugehörigkeit eines Menschen.
3. Die Scham des Gewissens hütet seine moralische Integrität.¹³

Würde wird damit zum positiven Gegenbegriff von Scham. Im Begriff der Menschenwürde sieht Marks die »Grundbedürfnisse nach Schutz, Zugehörigkeit und Integrität.«¹⁴ markiert. Sie sollen anerkannt und unterstützt werden.

Man kann leicht erkennen, dass dies gegenüber der engen juristischen Fassung von Menschenwürde, die auf die Gleichheit des Menschen abhebt, eine enorme Erweiterung bedeutet. Marks belegt seine Thesen darum auch nicht mit juristischen Fallbeispielen, sondern mit historischen und pädagogischen Erfahrungen von Scham. Dann aber ist zu fragen, ob damit nicht beide Begriffe, der der Scham und der der Menschenwürde

überlastet werden. Nach seiner durchaus zustimmungsfähigen psychologischen Grundlegung beschreibt Marks in einem nächsten Schritt spezifisch deutsche Verletzungen der Menschenwürde im Land der »Mobber und Henker«¹⁵ – wie er es nennt. Das reicht von der schwarzen Pädagogik über die Geschichte von Folter und Todesstrafe seit dem Dreißigjährigen Krieg, über Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg bis zu den Amokläufen an den Schulen von Erfurt, Emsdetten und Winnenden.

Man kann in dieser Erweiterung eine eklatante Schwäche von Marks' Überlegungen sehen. Wer nur noch Missachtung von Scham, Grenz- und Würdeverletzung sieht, der überstrapaziert den Menschenwürdebegriff. Auf der anderen Seite kann Marks durch seine psychologische Interpretation der Menschenwürde auf ein wichtiges, von Juristen, Theologen und Philosophen vernachlässigtes Feld der Reflexion über Würde hinweisen. Denn – in der Sprache Härles ausgedrückt – die Anerkennung und Achtung der Würde und Menschenwürde des jeweils anderen bleibt ja psychologisch nicht ohne Folgen, auch wenn sie nicht immer rechtlich relevant ist.

5. Depression

Marks wie Härle gehen davon aus, dass Menschenwürde in der Regel stets von anderen verletzt wird. In der letzten Zeit sind allerdings im Zusammenhang mit der Depression Überlegungen wichtig geworden, die darauf hindeuten, dass Menschen aus sich selbst heraus in ihrer Würde gefährdet sind. Die Krankheit der Depression bedroht die Fähigkeit des Menschen zu handeln, sich selbst zu achten, Scham zu empfinden und in der eigenen Würde anerkannt zu werden. Die Verknüpfung von Depression und Würde mag vielleicht überraschen, aber bestimmte Krankheiten (Tuberkulose bei Thomas Manns »Zauberberg«, AIDS in den 80er und 90er Jahren, Krebs in Büchern wie Fritz Zorns »Mars« etc.) dienen schon immer als Metaphern¹⁶ oder Vehikel, um gesellschaftliche und kulturelle Diagnosen auf den Punkt zu bringen. Ich greife dafür zurück auf Überlegungen des französischen Psychologen Alain Ehrenberg aus dem Jahr 2004. Sein Buch trägt den Titel »Das erschöpfte Selbst«¹⁷. In der letzten Zeit sind seine Überlegungen von anderen Kulturtheoretikern aufgenommen und erweitert worden.

Ehrenberg geht von der These aus, dass jede Gesellschaft Krankheitsmuster entwickelt, die für sie typisch sind. Am Anfang des 20. Jh., zur Zeit Freuds, war das die Neurose als der Versuch, sich an väterlichen und gesellschaftlichen Gesetzen abzarbeiten. Ehren-

berg sieht nun in der modernen Gesellschaft einen Übergang zu einer anderen Leitkrankheit, nämlich der Depression. Sie ist nach dem Wegfall aller väterlichen Autoritäten der Ausdruck eines gescheiterten Selbst, das sich selbst verwirklichen will, aber davon völlig überfordert ist. Dieses Scheitern an den eigenen Ansprüchen dokumentiert sich im depressiven Rückzug in Lethargie, Schweigen, Antriebslosigkeit und Initiativlosigkeit. Die Allgegenwart von Depression in kapitalistischen Gesellschaften ist ein Indiz für ein überfordertes, in seiner Selbstwerdung überlastetes Ich, das in der Gesellschaft keine Möglichkeit hat, sich Hilfe oder die Achtung von anderen zu holen. In der

Die Allgegenwart von Depression in kapitalistischen Gesellschaften ist ein Indiz für ein überfordertes, in seiner Selbstwerdung überlastetes Ich.

Depression kommt der Prozess der Individualisierung sozusagen an ein Ende. Davor konnten Menschen ihre Selbstwerdung noch in Auseinandersetzung mit anderen Autoritäten (Vater, Konkurrenten, Gesellschaft, Kapitalismus) als einem richtigen Gegner herausmeißeln. Wenn Gegner nicht mehr zur Verfügung stehen, wendet sich das Subjekt gegen sich selbst. Es reagiert mit Depression auf die Unmöglichkeit, seine eigenen Ansprüche zu verwirklichen. Und es bekämpft sie eher mit Psychopharmaka als mit Psychotherapie.

Nun kann man fragen: Was hat das mit Würde zu tun? Ein Ich, das sich in Lethargie zurückzieht, gibt von vornherein seine eigene Würde preis. Besser formuliert: Es wird durch die Krankheit gezwungen, etwas von seiner Würde preiszugeben. Es hat gar nicht mehr den Anspruch, die Achtung anderer zu erwerben oder Scham zu empfinden. Es zieht sich aus dem gesellschaftlichen Prozess der Auseinandersetzung zurück, auch aus familiären wie kulturellen Prozessen, weil es diesen gar nicht mehr gewachsen ist. Die Krankheit zerstört nicht nur das Seelenleben, sondern auch die Würde dieses Menschen. Und das ist mehr als nur die Diagnose der Krankheit eines Individuums, denn die Diagnosen von Depressionen haben in westlichen Gesellschaften in den letzten Jahren rapide zugenommen. Genauso hat die Einnahme pharmazeutischer Antidepressiva rapide zugenommen. Und dies ist dann eben ein gesellschaftliches Phänomen, wenn immer mehr Menschen vor ihren eigenen Ansprüchen resignieren und durch Krankheit aus dem Prozess gesellschaftlichen Lebens

aussteigen. Depression kann als Selbstzerstörung von Achtung und Scham beschrieben. Sie ist eine Krankheit, welche die Würde von Menschen schädigt, nicht nur weil sie in die Verhältnisse gegenseitiger Achtung eingreift.

6. Würde zwischen Gottebenbildlichkeit und Sünde

Die juristischen Überlegungen zum Würdebegriff zielen vorrangig auf die Gleichheit aller Menschen ab. Es ging darum, nach den exemplarischen Unrechtserfahrungen des Holocaust und des Zweiten Weltkriegs, mit der Würde ein zentrales Moment der Gleichheit aller Menschen zu beschreiben und normativ an der Spitze nationalen wie internationalen Verfassungsrechts zu verankern. Theologisch wird deshalb Würde mit Gottebenbildlichkeit in Verbindung gebracht, mit der Bestimmung des Menschen zum Zusammensein mit Gott.

Die diskutierten Versuche, Menschenwürde und Würde jenseits des rechtlich-normativen Bereichs zu reflektieren, brachten vor allem die Ambivalenzen, die Gefährdungen von Würde, in den Blick. Der Begriff der Achtung lenkt den Blick darauf, dass Würde relational zu verstehen. Menschen erkennen die eigene und die Würde anderer gegenseitig an, respektieren sie – oder verweigern, versagen, bekämpfen sie im Konfliktfall. In ihrer Würde verletzte Menschen reagieren in solchen Konfliktfällen mit Scham. Demütigung – das Gegenteil von Achtung – ist bei davon Betroffenen mit Sprachlosigkeit, Gefühlen des Unterlegenseins und der Hilflosigkeit verbunden. Dieser Prozess scheint nicht nur ein sozialer sein, sondern auch ein individueller: Immer mehr Menschen reagieren auf das unzulängliche Verwirklichen eigener Ansprüche mit Depression. Sie ziehen sich aus dem sozialen Zusammenhang zurück.

Die für alle Menschen gleiche Menschenwürde, die juristisch Eingang in die Verfassungen gefunden hat, ist offensichtlich verknüpft mit derjenigen Würde, die sich aus sozialer Achtung, Respekt und Anerkennung ergibt. Damit ist sie aber zugleich beständig gefährdet. Beständige Verweigerung der Anerkennung von Würde resultiert in der Entwicklung von Scham oder Depression. Insofern scheint mir dieser zweite, erweiterte Begriff von Würde nicht nur mit Gottebenbildlichkeit, sondern auch mit dem Begriff der Sünde in Zusammenhang zu stehen. Im Theologischen umschreibt Sünde wie der Begriff der Achtung einen Relationsbegriff. Es geht um die Beziehungen des Menschen – zu sich selbst, zu anderen, zu Gott. Wer diese Beziehungen abbricht oder

autoritär oder aggressiv gestaltet, der wird zum Sünder, weil er die Würde anderer nicht respektiert. Er löst beim Anderen Gefühle der Scham und der Demütigung aus, und er verletzt dessen Selbstachtung.

Es ist nun auffällig, dass die Implementierung des Menschenwürdebegriffs im Grundgesetz von der evangelischen Theologie, darunter einige ihrer prominentesten Köpfe, deshalb abgelehnt wurde, weil mit der Würde angeblich die Sünde des Menschen bestritten sei. An den Neu-Interpretationen des Würdebegriffs zeigt sich nun, dass gerade dieser mit Achtung und Scham zusammenhängende Begriff offensichtlich auf die Gefährdungen, Brüche und Verletzungen abhebt, die sich aus den kulturellen, sozialen und aus anderen Beziehungen zwischen Menschen ergeben können. Wenn das richtig ist, dann wäre weiter nach den Verknüpfungen dieser neuen Reflexion über Würde mit einer theologischen Anthropologie zu fragen, die den Menschen sowohl als Gottes Ebenbild wie auch als Sünder beschreibt. Ich komme am Schluss auf diese theologischen Überlegungen zurück.

Besonders spannend werden diese neuen nicht-juristischen Würdereflexionen stets dann, wenn asymmetrische Verhältnisse zwischen Menschen herrschen, die durch Unterschiede in den mentalen oder körperlichen Fähigkeiten begründet sind. Ich wähle als Beispiele Kinder und alte Menschen, um jeweils Konsequenzen aus diesen neuen Reflexionen über anzudeuten. Dabei geht es nicht darum, die juristische Reflexion aufzuheben, sondern mögliche ethische Ergänzungen zur Sprache zu bringen. Der Umgang mit Kindern und alten Menschen ist Gegenstand eigener pädagogischer und gerontologischer Debatten. Ich will versuchen, Argumentationslinien anzudeuten, die das Gespräch zwischen Ethik, Theologie und den jeweiligen Fachwissenschaften fördern.

7. Würde von Kindern

Die Rechte von Kindern sind in einer eigenen UN-Konvention aus dem Jahr 1989 geschützt. Dazu zählen das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf Bildung, Schutz durch Familie und weitere. All diese Rechte werden als Auswirkungen der Würde des Kindes verstanden. Was macht nun das Besondere von Kindern aus, das sie von Erwachsenen unterscheidet? Je kleiner Kinder sind, desto mehr sind sie des Schutzes und der Hilfe bedürftig. Das ist eine Erkenntnis, die gerade bei Neugeborenen intuitiv einleuchtet, aber auch für ältere Kinder noch gilt. Kinder sind Wesen, die lernen müssen, sich in der Welt der Erwachsenen zurechtzufinden. Insofern benötigen sie geschützte

Räume, innerhalb derer sie lernen können, ihre eigenen Fähigkeiten auszubilden und den Anforderungen der Gesellschaft, seien sie kultureller, sozialer, ökonomischer und sonstiger Art, gerecht zu werden. Zu diesen geschützten Räumen gehören zunächst die Familie selbst, der Kindergarten, die Grundschule und die weiterführenden Schulen. Die Frage nach der Würde von Kindern artikuliert sich dann vor allem als Bildungsfrage,

Die Implementierung des Menschenwürdebegriffs im Grundgesetz wurde von der evangelischen Theologie seinerzeit abgelehnt, weil mit der Würde angeblich die Sünde des Menschen bestritten sei.

nach den Zielen und Werten, die sich in der Familie, im Kindergarten und in der Schule vermitteln. Es ist ein Unterschied, ob diese Ziele sich aus dem mit der Würde gegebenen Wertekanon speisen oder sie darauf angelegt sind, ein Kind zu einem funktionsfähigen Mitglied der Gesellschaft zu machen. Und Kinder müssen lernen, ihre eigenen Fähigkeiten auszubilden, eigene Wünsche zu artikulieren und selbst die Werte zu erkennen und zu bestimmen, die für ihr Leben orientierend sein sollen. Dies geschieht nicht notwendig in einer philosophischen Auseinandersetzung, sondern in einer didaktischen Anwendung. Würde, Rechte und Werte vermitteln sich nicht vorrangig über philosophische Reflexion, sondern sie sind zurückgebunden an »Narrative«¹⁸ – um einen Ausdruck des Erfurter Soziologen Hans Joas zu gebrauchen. Diese Narrative müssen auch in den Bildungsprozessen von Kindergärten und Schulen vorkommen. Die Bildungsprozesse, die für Kinder begonnen werden, haben zum Ziel, diese zu selbstständigen, eigenständig handelnden und an bestimmten Werten orientierten Menschen zu machen.

8. Würde von alten Menschen

Verstärkt durch die demographische Entwicklung, tritt die Frage der Würde von alten Menschen gegenwärtig in besonderem Maße in den Blick. Ältere Menschen haben in der Regel die Phase ihrer Berufsausübung beendet; anfangs reisen sie noch als »Junge Alte« durch die Welt, nehmen kulturelle Angebote wahr und engagieren sich sozial. Es ist wichtig, Alter nicht nur durch den Verlust körperlicher wie mentaler Fähigkeiten zu

definieren, sondern auch durch einen Zuzug an Erfahrung und Weisheit, durch die Fähigkeit zur Konzentration auf bestimmte Tätigkeiten, durch die Möglichkeiten, vorhandene Zeit selbständig und bewusst einzusetzen. Dennoch beschäftigt alte Menschen besonders die Frage, wie sie mit den anstehenden Verlusten körperlicher und geistiger Fähigkeiten umgehen. Das ist vor allem eine Frage dessen, wo sie ihren Wohnsitz nehmen, ob sie zuhause wohnen bleiben oder in eine Alteneinrichtung, etwa eine betreute Wohnanlage ziehen, damit aber häufig wegen der geographischen Distanz den bisherigen Bekannten- und Freundeskreis aufgeben müssen. Schließlich kennzeichnet es die Lebenssituation von alten Menschen, dass sie sich mit Sterben und Tod beschäftigen, obwohl auch dazu kein Zwang besteht. Mir begegnen bei Beerdigungsgesprächen immer wieder Angehörige, die mir versichern, der oder die Verstorbene habe sich nie zu Tod und Sterben geäußert. Ein zunehmend wichtiges Thema für alte Menschen sind Depressionen, die aus dem Verlust von eigenen wie den Ansprüchen anderer, aus der sozialen Beziehungslosigkeit entstehen. Wie können Überlegungen zu einem menschenwürdigen Leben alter Menschen aussehen? Wenn man weiß, wie viele rechtliche Vorschriften zu beachten sind, wenn ein Pflegeheim oder eine betreute Wohnanlage gebaut wird, dann wird man kaum Spielräume sehen, hier zusätzlich Aspekte der Achtung, der Nichtverletzung von Scham und der Würde einzubringen. Trotzdem, was z.B. Pflegeheime angeht, so besteht, wie ich durch meine Tätigkeit im Verwaltungsrat eines diakonischen Trägers weiß, die wichtige Tendenz, alte, pflegebedürftige Menschen in kleineren, überschaubareren Gruppen oder Wohngemeinschaften zusammenzufassen und sie nicht mehr auf unübersichtlichen Stationen mit wechselndem Pflegepersonal zu betreuen. Es gibt die spannende Entwicklung von Mehrgenerationen-Häusern, in denen sehr junge und sehr alte Menschen zusammenleben. Und es gibt die Absicht, alte Menschen in ihren gewachsenen und vertrauten Wohnräumen zu belassen und stattdessen die notwendige Betreuung oder Pflege ambulant zu organisieren – und große unübersichtliche Häuser mit vielen Stationen aufzulösen.

9. Würde und kulturelle Transformation

Wer über Würde und Menschenwürde reden will, der kann sich nicht auf rechtliche Überlegungen beschränken. Es geht vielmehr um eine »tief greifende kulturelle Transformation«¹⁹, die in unterschiedlichen Bereichen

und Abschnitten des Lebens Gestalt gewinnt und jeweils in ihrer institutionellen, praktischen und wertorientierten Dimension auszubuchstabieren ist. Sie ist zweitens an eine bestimmte Geschichte, an einen Narrativ gebunden. Wer daran, was Würde und Menschenwürde betrifft, weiterarbeiten will, der muss bei dieser Verknüpfung von Narrativ und Praxis anfangen.

Anmerkungen:

- 1 *F.-J. Wetz*, Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwerts, Stuttgart 2005.
- 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/eu/04487.pdf>, Kap. 1, Art.1.
- 3 Europäischer Konvent, Verfassungsentwurf, 2003, CONV 797/1/03, Art. I-2.
- 4 Vgl. zum Zusammenhang zwischen Menschenwürde und theologischer Ethik auf europäischer Ebene: *W. Vögele*, »... wie jede andere Weltgegend auch«? Die Europäische Einigung als Thema der evangelischen Kirchen: Verkündigungsraum oder sozialetisches Projekt?, in: *P.-Chr. Müller-Graff, H. Schneider* (Hg.), Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration 50, Baden-Baden 2003, 59-72.
- 5 *M. Herdegen*, in: *Th. Maunz, G. Dürig* (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, Art. 1 I, Stand 2003.
- 6 *E.W. Böckenförde*, Die Würde des Menschen war unantastbar, FAZ 3.9.2003; ders., Bleibt die Menschenwürde unantastbar?, Blätter für deutsche und internationale Politik, H.10, 2004, 1216-1227.
- 7 Böckenförde, 2004, 1218.
- 8 *W. Härle*, Würde. Groß vom Menschen denken, München: Diederichs-Verlag 2010.
- 9 Härle, 14.
- 10 Härle, 20.
- 11 *St. Marks*, Die Würde des Menschen oder: Der blinde Fleck in unserer Gesellschaft, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2010.
- 12 Marks, 30.
- 13 Marks, 33-35.
- 14 Marks, 37.
- 15 Marks, 57.
- 16 *S. Sontag*, Krankheit als Metapher, Frankfurt/M. 1981.
- 17 *A. Ehrenberg*, Das erschöpfte Selbst. Depression und Gesellschaft in der Gegenwart, Frankfurt/M. 2008 (frz. 1998).
- 18 *H. Joas*, Der Mensch muß uns heilig sein, Die ZEIT 22.12.2010.
- 19 Joas, a.a.O.